



Polizeipräsidium Rostock, Straße der Demokratie 1, 18196 Waldeck

Mit Postzustellungsurkunde

Johannes Filter



bearbeitet von: [REDACTED]
Telefon: (038208) 888-2413
Telefax: (038208) 888-2406
E-Mail: [REDACTED]
Aktenzeichen: D4.1e - 201 - 12390 – 05/19

per E-Mail an

[REDACTED]de

Waldeck, 15 April 2019

Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Ihr Antrag per Fax vom 16.03.2019 und E-Mail vom 18.03.2019 an das Polizeipräsidium Rostock

B E S C H E I D

Sehr geehrter Herr Filter,

bezugnehmend auf Ihren Antrag per Fax und E-Mail an das Polizeipräsidium Rostock weise ich zunächst darauf hin, dass weder das Landes-Umweltinformationsgesetz (LUIG M-V) noch das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG), sondern das Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) einschlägig ist.

Entscheidung

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hausanschrift:

Polizeipräsidium Rostock
Straße der Demokratie 1
18196 Waldeck

Postanschrift:

Polizeipräsidium Rostock
Straße der Demokratie 1
18196 Waldeck

Telefon: +49 38208 888 0
Telefax: +49 38208 888 2006
E-Mail: dez4-pp.rostock@polmv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Begründung

zu 1.

Die ablehnende Bescheidung beruht auf § 5 Nr. 4 IFG M-V in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 2 Nr. 4 SÜG M-V. Danach ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, wenn zu befürchten ist, dass das Bekanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden kann.

Hier wäre die öffentliche Sicherheit in Form der Verletzung einer Rechtsnorm gefährdet. Bei Herausgabe der hier befindlichen Unterlagen läge insbesondere ein Verstoß gegen § 2 Abs. 1, 2 Nr. 4 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG M-V) vor.

Die vorliegenden Unterlagen zum Thema politisch motivierte Kriminalität sind als Verschlussache eingestuft. Verschlussachen sind im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft.

Konkret sind die von Ihnen erbetenen Unterlagen als „Verschlussache-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Die hier befindlichen Unterlagen enthalten polizeitaktische Vorgehensweisen, Auswertungen von Einsätzen sowie Handlungsempfehlungen für künftige Einsätze, die u. a. nur den Mitarbeitern der Landespolizei zugänglich sind.

Demzufolge kann Ihrem Informationsbegehren nicht entsprochen werden.

Zudem bleibt anzumerken, dass die von Ihnen begehrten Informationen in ausreichendem Umfang bereits öffentlich und barrierearm zugänglich sind. So z. B. auf folgenden Internetseiten:

- <http://www.verfassungsschutz-mv.de/service/meldungen/?id=114377&processor=processor.sa.pressemitteilung>
- <https://www.endstation-rechts.de/news/politisch-motivierte-kriminalitaet-weniger-als-ein-drittel-aller-straftaten-2012-aufgeklaert.html>
- <https://www.polizei.mvnet.de/Presse/Pressemitteilungen/?id=98528&processor=processor.sa.pressemitteilung>

Somit ist ein Anspruch Ihrerseits ebenfalls ausgeschlossen.

zu 2.

Die Kostenentscheidung erfolgt auf Grundlage des § 13 Abs. 1 S. 1 und 2 IFG M-V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Polizeipräsidium Rostock (Straße der Demokratie 1, 18196 Waldeck) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

Sind Sie der Ansicht, dass Ihnen im Zusammenhang mit Ihrem Informationersuchen eine Unrechtbehandlung widerfahren ist, steht Ihnen gem. § 14 IFG M-V zudem das Recht auf Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit (Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin) zu. Die zuvor genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von einer Anrufung.

Für den Fall einer Veröffentlichung dieser Antwort im Internet ist als Absender nur das Polizeipräsidium Rostock ohne Namenszusatz zu benennen. Ich bitte dies zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen


(elektronischer Versand – ohne Unterschrift gültig)

Hausanschrift:
Polizeipräsidium Rostock
Straße der Demokratie 1
18196 Waldeck

Postanschrift:
Polizeipräsidium Rostock
Straße der Demokratie 1
18196 Waldeck

Telefon: +49 38208 888 0
Telefax: +49 38208 888 2006
E-Mail: dez4-pp.rostock@polmv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de